

Schweizer

Revisited

„Wie kann die Schweiz ihre Neutralitätspolitik mit den in der westlichen Welt geltenden Menschenrechtsnormen in Vereinbarung bringen?“

Vorgehensweise

Um die zur Leitfrage passenden neutralitätspolitischen Leitlinien herauszuarbeiten, habe ich drei Fallbeispiele (Iran, China, Russland) ausgewählt und im Detail die jeweiligen (inter-)nationalen Debatten bezüglich der Schweizer Positionierung untersucht. Die Interviews sowohl mit Vertretern der Aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments als auch des EDA haben mir einen Einblick in die Argumentierung der involvierten Akteure gegeben und damit massgeblich zum Endresultat beigetragen.

Ausschnitte aus den Interviews mit Ständerat Jositsch, Nationalrat Molina, Nationalrat Gugger und dem EDA-Menschenrechtsexperten Schaffner können Sie mit diesem QR-Code aufrufen.



Fallbeispiel China

Menschenrechtsverletzungen sind in Bezug auf China ein sehr relevantes Thema, dies nicht nur die uigurische Minderheit betreffend, sondern auch etwa hinsichtlich Tibet, Hong-Kong und im Allgemeinen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. International haben vor allem die auf Uiguren ausgerichteten Umerziehungslager in Xinjiang für Aufmerksamkeit gesorgt und von der EU sowie von den USA wirtschaftliche Sanktionsmassnahmen nach sich gezogen. Die Schweiz hingegen gibt sich mit einem regelmässigen bilateralen Menschenrechtsdialog zufrieden und hat die Sanktionen ihrer Wertegemeinschaft bis heute nicht übernommen. Dies wird im In- und Ausland stark kritisiert, da im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einfluss Chinas der Vorwurf einer opportunistischen, als aussenpolitisches Zweckinstrument verwendeten Neutralität gemacht werden kann.

Leitlinien

1. Kohärente und umfassende Sanktionspolitik:

Anhand bestimmter Kriterien wird im Fall von Menschenrechtsverletzungen entschieden, ob und in welchem Umfang Sanktionen nötig sind. Da die Schweiz keine rechtliche Grundlage für den Beschluss selbstständiger Sanktionen hat, handelt es sich hierbei um eine Abwägung in Bezug auf die Übernahme von Sanktionen der EU und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Diese Kriterien können dem Modell der EU, dem GHRSR, nachempfunden werden.

2. Integration von Guten Diensten in den Einsatz für die Menschenrechte:

Die Schweiz bietet weiterhin ihre Guten Dienste an, um Frieden und Sicherheit in der Welt zu gewährleisten. Im Fall einer Gefährdung der Guten Dienste durch die Übernahme möglicher Sanktionen muss wiederum eine Abwägung stattfinden. Die Relevanz der Guten Dienste für die regionale Sicherheit muss anhand von fixen Massstäben eruiert und der Gravität und dem Umfang der Menschenrechtsverletzungen gegenübergestellt werden.

3. Kommunikation und Transparenz:

Die Schweiz muss ihre neutralitätspolitischen Entscheide klarer und transparenter kommunizieren, um sowohl Kritik als auch Unverständnis aus dem Ausland zu verhindern.

1674: Erste Neutralitätserklärung der Schweizer Tagsatzung

1815: Wiener Kongress; Anerkennung der Schweizer Neutralität durch europäische Grossmächte

1907: Zweiter Haager Kongress; völkerrechtlicher Vertrag bzgl. Rechten und Pflichten eines neutralen Staates

1920: Beitritt der Schweiz zum Völkerbund; differenzierte Neutralitätspolitik, d. h. wirtschaftliche Massnahmen können angewendet werden

1938: Annektierung Österreichs durch Deutschland; Rückkehr zu absoluter Neutralitätspolitik

1945: Entstehung UN-Charta; Aggressoren werden völkerrechtlich nicht mehr toleriert

1999: Übernahme der Menschenrechte in den aussenpolitischen Zweckartikel der Schweizer Verfassung